

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.694 — SKF/INA/WPB)

(96/C 23/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Januar 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die SKF GmbH, Schweinfurt/D (SKF), die zum schwedischen SKF-Konzern gehört, und die Industriebaufbaugesellschaft Schaeffler KG, Herzogenaurach/D (Schaeffler), die zur deutschen Schaeffler-Unternehmensgruppe gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die WPB Waterpump Bearing GmbH & Co. KG WPB bei deren Neugründung, in die sie ihre Aktivitäten im Bereich Herstellung und Vertrieb von Wasserpumpenlagern einbringen werden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SKF: Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen der Antriebstechnik, insbesondere Wälzlager,
 - Schaeffler-Gruppe: Wälzlager, Wasserpumpenlager.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.694 — SKF/INA/WPB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.